



Stadt Schwabach • Postfach 21 20 • 91124 Schwabach

Knut Engelbrecht  
Berufm. Stadtrat  
Referat für Recht, Soziales und Kultur

Nördliche Ringstraße 2a-c  
(Eingang Sablaiser Platz)  
2. OG, Zi. Nr. 2.13

Telefon 09122 860-221  
Telefax 09122 860-360  
rechtsreferat@schwabach.de

01.01.2022

**15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)  
Handlungsempfehlungen des Referates für Recht, Soziales und Kultur und des Amtes  
für Jugend und Familie  
Stadt Schwabach**

Die 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV), am 24.11.2021 in Kraft getreten, hat in Teilen auch gewichtige Auswirkungen auf die Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe.

Wie bereits die 14. BayIfSMV, enthält die 15. BayIfSMV keine ausdrücklichen Regelungen für Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Bereits nach Inkrafttreten der 9. BayIfSMV gab es seitens vieler Jugendämter in Bayern kritische Stellungnahmen, Verbesserungsvorschläge und Aufrufe an die Bayerische Staatsregierung, die offene Kinder- und Jugendarbeit weiterhin zu ermöglichen. Dies insbesondere auch im Hinblick auf die massiven Auswirkungen der Pandemie und insbesondere der Schul- und Kita-Schließungen sowie der Ausgangsbeschränkungen auf die psychische Situation von Kindern und Jugendlichen.

Da in der 15. BayIfSMV trotz dieser Umstände keine weiteren Einschränkungen oder Präzisierungen vorgenommen worden sind, ist davon auszugehen, dass den Kommunen hier ein gewisser Handlungsspielraum eingeräumt werden soll. Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der Offenen oder Mobilen Jugendarbeit haben einen gewichtigen Schwerpunkt auf dem präventiven Kinder- und Jugendschutz. Die Arbeit in den Einrichtungen ist zur Konfliktprävention und als niedrighschwellige Anlaufstelle in Not-Situationen gerade in diesen schwierigen Zeiten von hoher Bedeutung. Für den niederschweligen präventiven Kinder- und Jugendschutz findet § 5 der 15. BayIfSMV und damit die 2G-Regelung keine Anwendung. Gemäß § 28b IfSG gilt für alle sonstigen Beschäftigten, in denen Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können, die 3G-Regelung.

Aufgrund der 15. BayIfSMV geben das Referat für Recht, Soziales und Kultur und das Amt für Jugend und Familien die im folgenden dargestellte Handlungsempfehlung. Diese lässt die Notwendigkeit der Vorhaltung und auch Einhaltung entsprechender Hygienekonzepte unberührt.

Die Einrichtungen der Jugendhilfe in Schwabach bleiben grundsätzlich, mit den in der Folge dargestellten Einschränkungen und unter der Beachtung der Hygienevorschriften für alle ihre Zielgruppen offen zugänglich.

Hierunter fällt auch der unverzichtbare niederschwellige präventive Kinder- und Jugendschutz in den offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen, die unter Einsatz von sozialpädago-

gischen Fachkräften von der Stadt Schwabach oder freien Trägern der Jugendhilfe betrieben werden. Das heißt, diese bleiben als Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche geöffnet. Diese Angebote bieten eine vertrauensvolle Atmosphäre, Ausweichmöglichkeiten aus schwierigen familiären Situationen (z.B. Konflikte), ein offenes Ohr, einen niederschweligen Zugang zu Beratung und einen Schutzraum. Wir sehen die offene Kinder- und Jugendhilfe in diesem Sinne weiterhin auf der Grundlage des § 11 SGB VIII als Einrichtung der Sozial- und Jugendhilfe. Im Sinne der jungen Menschen, bitten wir Sie, bei Wahrung der notwendigen Hygienekonzepte, alle räumlichen und altersspezifischen Optionen zu nutzen, um den Zugang niederschwellig zu ermöglichen. Wir empfehlen dabei dringend die Anwendung der 3G-Regel bei allen Aktivitäten in Innenräumen. Grundlage hierfür ist das Hausrecht. Sie bleibt, insbesondere bei steigenden Infektionszahlen auch im Interesse des Schutzes der Mitarbeitenden wichtig. Hierbei sollte ggf. auch das Angebot von Selbsttests vor Ort in die Erwägung einbezogen werden, für diejenigen Besucher\*innen, die nicht zur Gruppe der minderjährigen Schüler\*innen gehören, die in der Schule regelmäßig getestet werden. Darüber hinaus kann eine Ausweitung dieses Angebots an allen Besucher\*innen zu Ferienzeiten sinnvoll sein. Alle anderen „strukturierten Gruppenangebote“, darunter auch solche, die nicht unter Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte erfolgen, können hingegen nur noch unter Anwendung der 2G-Regelung angeboten werden. Einzige Ausnahme hierzu bilden strukturierte Angebote für Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuches unterliegen und die sich selbst schauspielerisch oder sportlich betätigen oder selbst Musik machen.

Für Veranstaltungen gilt unabhängig vom Ausgeführten 2G plus.

Angesichts der hohen Infektionszahlen ist es von besonderer Bedeutung, bei allen Angeboten auf eine penible Einhaltung aller Hygienekonzepte zu achten. Bitte tragen Sie weiterhin dafür Sorge.

Ich hoffe, wir können mit dieser Handlungsempfehlung möglichst viele Fragen klären. Für die städtischen Einrichtungen der OKJA (Offenen Kinder- und Jugendarbeit) gilt diese ab dem 07.01.2022.



Knut Engelbrecht  
Berufm. Stadtrat